

Reglement für Kindergärten

vom 1. August 1995

Der Stadtrat erlässt folgendes Reglement:

1.

Die Kindergärten bieten vorschulpflichtigen Kindern die Gelegenheit, ihre seelisch-geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entfalten. Sie möchten damit die Erziehung der Eltern unterstützen und ergänzen.

2.

Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können Kinder, die am 30. April das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergärten aufgenommen werden. Das Schulamt organisiert und koordiniert die Aufnahme der Kinder. Die Information der Eltern erfolgt frühzeitig. Es können auch während des Schuljahres Kinder aufgenommen werden.

3.

Öffnungszeiten der Kindergärten:

Montag	08.30 - 11.00 Uhr	Donnerstag	08.30 - 11.30 Uhr
	13.50 - 16.00 Uhr		13.50 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr	Freitag	08.30 - 11.30 Uhr
	13.50 - 16.00 Uhr		13.50 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 11.30 Uhr		
	Nachmittag frei		

Die Unterrichtszeit dauert von 09.00 - 11.00 bzw. 11.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr. Als Randzeiten gelten jeweils 08.30 - 09.00 Uhr und 13.50 - 14.00 Uhr. Mittwochnachmittag und Samstag sind schulfrei. Die Ferien richten sich nach jenen der städtischen Schulen.

4.

Die Eltern haben die Kinder während der offiziellen Schulzeit zu regelmässigem und pünktlichem Besuch des Kindergartens anzuhalten. Absenzen sind zu melden. Kranke Kinder sollen bis zur vollständigen Heilung zu Hause behalten werden. Das gilt auch für Kinder mit starkem Husten, Ausschlag etc. Die ärztliche Überwa-

chung der Schüler und Schülerinnen ist Sache der Schulärztin oder des Schularztes.

5.

Kinder, die im Kindergarten nicht tragbar sind, werden von der Kindergärtnerin oder von dem Kindergärtner dem Stadtschulrat zur weiteren Beurteilung gemeldet.

6.

Den Kindern darf ein einfacher Znüni mitgegeben werden. Schleckwaren sind untersagt.

7.

Jedes Kind soll ein Paar leichte, geschlossene Hausschuhe mitbringen, welche im Kindergarten bleiben.

8.

Die Kinder sind der obligatorischen Schülerunfallversicherung angeschlossen. Diese gewährt Deckung bei Unfällen im Kindergarten und auf dem direkten Weg vom Elternhaus zum Kindergarten und zurück. Die Schülerunfallversicherung ist eine Ergänzungsversicherung zur Krankenkasse.

9.

Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht des Stadtschulrates. Dieser hat die Kompetenz, die direkte Aufsicht einer Kommission zu übertragen, welche die Interessen der einzelnen Kindergärten wahrt, den Kindergärtner oder die Kindergärtnerin in seiner/ihrer Aufgabe unterstützt und den Eltern in Kindergartenfragen beratend zur Seite steht.

10.

Diese Reglement tritt am 1. August 1995 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. April 1995.